

Jugendordnung TSV Ohrnberg 1921 e.V.



§ 1

Der Verein TSV Ohrnberg 1921 e.V. erkennt die Jugendordnung des WLSB und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche, die Vereinsmitglied sind. Maßgebend für die Mitgliedschaft ist die Spiel- bzw. Startberechtigung im Jugendbereich. Neben den Kindern und Jugendlichen sind die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter/innen Mitglieder der Vereinsjugend.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Zentrale Aufgaben der Jugendarbeit sind:

- a.) Entwicklung und Förderung zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen;
- b.) Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und –bildung;
- c.) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Bildungseinrichtungen.

Bei der Umsetzung der Aufgaben werden den jugendlichen Vereinsmitgliedern verschiedene Rechte eingeräumt: Mitbestimmung, Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- a.) die Vereinsjugendversammlung
- b.) die Vereinsjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen.

a.) Zusammensetzung:

- Vereinsjugendleitung;
- alle jungen Menschen des Vereins (...);
- alle Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit des Vereins.

Ergänzende Bestimmungen:

Kinder und Jugendliche haben ab dem 8. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 15, der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherinnen müssen bei der Wahl mindestens 15, aber noch unter 21 Jahre alt sein.

b.) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung:

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung;
- Wahl der Jugendsprecher (gewählt auf eine Amtszeit von 2 Jahren);
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c.) Organisatorische Bestimmungen:

- Die Vereinsjugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt;
- Für die Einberufung ist die Vereinsjugendleitung zuständig;
- Die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a.) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- den Vorsitzenden;
- den Abteilungsjugendleitern (Bogensport, Fußball und Turnen);
- den Vereinsjugendsprechern (nach Möglichkeit sind eine Jugendsprecherin und ein Jugendsprecher zu wählen).

b.) Die Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses.

c.) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- d.) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e.) Bereichsspezifische Sitzungen der einzelnen Abteilungen sind nach Bedarf abzuhalten.
- f.) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 29.10.2012 von der Vereinsjugendversammlung beschlossen und tritt mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins vom 15.03.2013 in Kraft.